

Ausschussdrucksache
(7. Januar 2026)

Inhalt

Stellungnahme des Landesverband Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren
Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und
Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/5436 -



Landtag M-V
Wirtschaftsausschuss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V.
Doberaner Str. 13
18057 Rostock
E-Mail: info@lee-mv.de

Rostock, 06.01.2026

**Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien MV (LEE MV) zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren
Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und
Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern“ - Drucksache 8/5436 -**

Inhalt

Einleitung	1
Hoher Wettbewerb drückt Margen bei Wind und PV	2
Übereinstimmung mit Bundesgesetzgebung	6
Ein zuverlässiges BüGemG – Ausnahmen vermeiden	6
Zusammenfassung	7
Beantwortung von Fragen zur Anhörung.....	8

Einleitung

Die Landesregierung beabsichtigt mit ihrem Entwurf zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus die Akzeptanz der Bevölkerung für den Ausbau bestimmter Erneuerbarer Energien zu steigern.

Der Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V. nimmt hierzu erneut Stellung. Grundsätzlich erkennen wir, dass die Überarbeitung gegenüber dem Einarbeitungsentwurf aus dem Frühjahr 2025 Anpassungen enthält, die wir als Kompromiss zwischen den Gesetzeszielen und der breiten Kritik an der konkreten Umsetzung interpretieren.



Gleichzeitig bleiben systematische Probleme bestehen, sodass wir inhaltlich auf unsere Stellungnahme aus dem Mai 2025¹ verweisen müssen (QR-Code rechts oder Link in Fußnote).

Grundlegend hatten wir kritisiert, dass mit dem damaligen Entwurf folgende Probleme auftreten würden:



- Der Entwurf stellte eine Gefahr für den Wirtschaftsstandort MV dar.
- Durch insgesamt steigende Strompreise stellte der Entwurf auch eine Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland dar.
- Der Entwurf verzerrte den Wettbewerb.
- Der Entwurf schaffte ungleiche Verhandlungspositionen und setzte falsche Anreize.
- Der Entwurf verstieß grundsätzlich gegen entscheidende rechtliche Grundsätze und schaffte Rechtsunsicherheiten.

Wir schlugen stattdessen vor

- 0,2 Cent pro Kilowattstunde nach § 6 EEG verpflichtend an die Kommunen zu zahlen.
- Faire und klare Verhandlungspositionen zwischen Gemeinden und Vorhabenträgern zu schaffen.
- Klarer zwischen den verschiedenen Lösungen (Standardmodell, Verhandlungslösung, Ersatzbeteiligung) zu trennen.

Leider sehen wir insbesondere im nun ausdifferenzierten „Standardmodell“ bei Windenergieanlagen keine Abweichung von den Ansätzen aus dem Einarbeitungsentwurf, sodass unsere wesentliche Kritik Bestand hat: Ein Beteiligungsgesetz, das maßlos in die Wirtschaftlichkeit von Projekten eingreift, ist ein Verhinderungsgesetz und steht im Widerspruch zu den Gesetzeszielen und übergeordneten Zielen der Landesregierung im Hinblick auf den Klimaschutz.

Hoher Wettbewerb drückt Margen bei Wind und PV

Die gleichbleibend hohen Renditeerwartungen der Landesregierung an Windenergieanlagen halten einer kritischen Prüfung nicht stand. Die große Konkurrenz bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Wind an Land und solare Freiflächenanlagen hat dazu geführt, dass die mittleren mengengewichteten Gebotswerte für Wind an Land innerhalb eines Jahres von 7,33 Cent je Kilowattstunde

¹ <https://t1p.de/LEEMV-BG2025>



(August 2024) auf 6,57 Cent je Kilowattstunde gesunken sind. Diese Reduktion um 0,76 Cent/kWh entspricht ca. 10 % der durch das EEG gedeckten Erlöse. Für die Ausschreibung im November 2025 liegen zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Stellungnahme noch keine Daten vor. In der Branche gehen viele Experten jedoch davon aus, dass der mittlere mengengewichtete Gebotswert weiter absinken wird. Auch die Spanne der zuletzt eingereichten Gebote ist mit 6,39 bis 6,64 Cent je Kilowattstunde inzwischen stark verengt und deutet auf eine angespannte Wettbewerbssituation hin. Infolgedessen werden viele Projekte wirtschaftlich nicht mehr dargestellt werden können und müssen verworfen werden.

Gleichzeitig ist nicht erkennbar, dass Kosten für die Errichtung von neuen Anlagen signifikant sinken. Die vom BMWE beauftragte Studie „Kostensituation der Windenergie an Land Stand 2025“² errechnete für 100%-Standorte Stromgestehungskosten von 6,1 Cent/kWh. Somit beträgt die Differenz zwischen einem mittleren Ausschreibungsergebnis und den mittleren Stromgestehungskosten an einem 100%-Standort lediglich 0,47 Cent je Kilowattstunde. Das BüGemG-Standardmodell überschreitet dementsprechend im Regelfall finanzielle Reserven durchschnittlicher Projekte. **Das BüGemG MV Standardmodell wäre dementsprechend für durchschnittliche Projekte an 100%-Standorten nicht finanzierbar.**

Hierzu sollten jedoch einschränkende Faktoren genannt werden:

- Die meisten Standorte in MV haben eine geringere Güte als 100% - der Durchschnitt bestehender Anlagen betrug vor Inbetriebnahme lediglich 74%³
- Eine geringere Standortgüte wird teilweise vom Referenzertragsmodell (EEG §36h) ausgeglichen – für einen 80%-Standort wird beispielsweise der Korrekturfaktor 1,16 angelegt, sodass keine vollständige Kompensation zu erwarten ist.
- Das Ergebnis der EEG-Ausschreibungen ist wegen seiner risikominimierenden Wirkung von hoher Bedeutung für die Finanzierung von Vorhaben.
- Windenergieanlagen werden in der Regel über das Marktprämienmodell vergütet, um einen Ausgleich zwischen etwaig höheren Strompreisen zu schaffen. Die Entwicklung der Marktprämien ist jedoch spekulativ und verhält sich tendenziell invers zum erneuerbaren Stromdargebot. Es darf angenommen

² https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kostensituation-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=8

³ https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA_Wind_Solar_Guetefaktoren_WEA_mit_Ausschreibungszuschlag.pdf - Seite 8



werden, dass mit dem steigenden Zubau erneuerbarer Energien auch Marktprämien sinken. Im Jahr 2024 lag der durchschnittliche Marktwert von Windenergie mit 6,29 Cent/kWh noch unter dem Niveau der EEG-Ausschreibungsergebnisse in diesem Jahr.

- Faktoren wie Bauhöhenbeschränkungen, zunehmend ausbleibende Einnahmen in Zeiten negativer Strompreise (§ 51 EEG), ein etwaiger Redispatchvorbehalt, eine drohende Beteiligung an Netzanschlusskosten sowie hohe Genehmigungsgebühren- und dauern verschlechtert zunehmend die wirtschaftliche Prognose neuer Projekte.
- Erfolgreiche Projekte müssen mit ihren Margen auch die Kosten und Risiken von Projekten finanzieren können, die sich letztlich nicht bewehren. Ein BüGemG, welches die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte so stark reduziert, dass diese lediglich für sich genommen noch finanziert sind, ist insbesondere für regionale Vorhabenträger kein tragfähiges Modell – in diesem Sinne bedroht der neue Gesetzesentwurf auch weiterhin akut die Akteursvielfalt in unserem Bundesland.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die sehr schwierigen Wettbewerbsbedingungen nur noch besonders starke Projekte eine Chance auf Umsetzung haben. Die Daten in Abbildung 1 verdeutlichen dies als Ableitung der Tabelle 4 aus der Studie „Kostensituation der Windenergie an Land Stand 2025“². Auch ohne BüGemG liegen die Stromgestehungskosten von Projekten nur noch in 64% der Fälle unter dem mittleren Gebotswert der zuletzt bekannten Ergebnisse der Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Windenergie an Land (6,57 Cent/kWh). Müssen Unternehmen 0,4 Cent pro kWh einpreisen (Standardmodell 1 inkl. 0,2 Cent/kWh Erstattung nach §6 EEG) verbleiben lediglich Projekte, die Stromgestehungskosten unterhalb von 6,17 Cent/kWh erreichen – dies ist nur in 40 % der Fälle zu erwarten. Das BüGemG MV eliminiert so im Standardmodell gut jedes dritte mögliche Projekt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Ausschluss von lediglich durchschnittlichen Projekten dazu führen könnte, dass eine regionale Konzentration des Zubaus auf die absolut wirtschaftlichsten Standorte eintritt. Bemühungen der Regionalplanung zu einer ausgeglicheneren Verteilung der Lasten würden so unterlaufen und insgesamt ist fraglich, ob Klimaschutzziele erreicht werden können, wenn die Regionalplanungsverbände nur minimale Flächenziele anstreben und davon ausgegangen werden muss, dass auf einem Teil dieser Flächen kein wirtschaftlicher Betrieb mehr möglich ist. Da es aber ohne Projekte weder Akzeptanzsteigerung noch Klimaschutzeffekte geben kann, geht vom vorliegenden Gesetzesentwurf eine erhebliche kontraintendierte Wirkung aus.

Wettbewerbsfähigkeit von Windprojekten bei EEG-Ausschreibungen

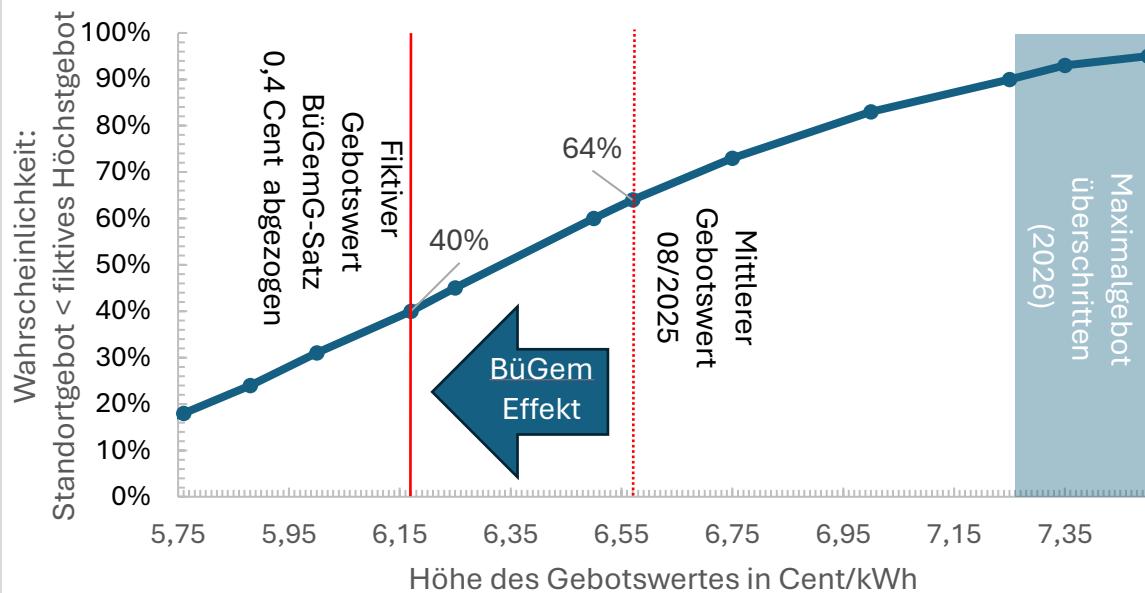


Abbildung 1

Photovoltaik

Für Photovoltaikanlagen des 1. Segments lassen sich viele dieser Überlegungen übertragen: Mit zuletzt lediglich 4,84 Cent/kWh bei EEG-Ausschreibungen und einem durchschnittlichen Marktwert von 4,62 Cent/kWh (2024) lagen Erlösoptionen für Freiflächenphotovoltaik bereits unter ihren basalen Stromgestehungskosten^{4,5}. Dies deckt sich mit der Beobachtung des Rückzugs vieler Projekte und lässt das Fazit zu, dass jegliche Zusatzbelastung zum Knockout-Kriterium werden kann. Daher ist zu begrüßen, dass die Landesregierung mit in Summe 0,2 Cent pro Kilowattstunde einen

⁴

https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/stromgestehungskosten-photovoltaikanlagen-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=8

⁵

https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2024_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf



moderateren Weg eingeschlagen hat – es scheint jedoch zwingend erforderlich zu sein, den Gesetzestext so anzupassen, dass eine vollständige Erstattung nach §6 EEG möglich wird.

Übereinstimmung mit Bundesgesetzgebung

Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf beschreibt die Beteiligung in der Regel als Geldbetrag „für die tatsächlich produzierte Strommenge“ und weicht damit von der Formulierung aus §6 des EEG ab, in welchem die „tatsächlich eingespeiste Strommenge“ als entscheidende Größe genannt wird. Wir empfehlen die Anpassung der Begrifflichkeiten an § 6 EEG, um Bürokratie und Messaufwand zu verringern. Dies gilt insbesondere, da nach Absatz 5 auch die Erstattung durch den Netzbetreiber lediglich für eingespeiste Strommengen möglich ist.

Hierbei möchten wir auf eine besondere Problematik hinweisen: Für neue Anlagen entfällt die EEG-Vergütung in Zeiten negativer Strompreise vollständig. So kann die Situation entstehen, dass das Einspeisen von Strom keine Vergütung erfährt, aber weiterhin BüGemG-Abgaben gezahlt werden müssen. Anlagenbetreiber könnten dann eine Abschaltung der Anlage vorziehen. Dies kann nachteilig sein, wenn beispielsweise ein Transfer in Nachbarländer mit positiven Spotmarktpreisen möglich ist. Hierdurch würden den Netzbetreibern Einnahmen entgehen. Auch darum sollten Abgaben oberhalb der im § 6 EEG definierten Grenzen nicht Teil des BüGemG werden.

Ein zuverlässiges BüGemG – Ausnahmen vermeiden

Wir regen an, das BüGemG im Rahmen des § 6 EEG als verlässliches Gesetz ohne Ausnahmen zu gestalten, sodass bei Diskussionen um die Errichtung neuer Anlagen keine Zweifel über die konkrete Wirkung bestehen.

In §1 (4) werden Anlagen von Bürgerenergiegenossenschaften und besondere Photovoltaikanlagen vom BüGemG (Punkt 4 und 5) ausgenommen. Wir empfehlen auch in diesen Fällen die pflichtige Anwendung des §6 EEG, da den Projekten dadurch kein Nachteil entsteht, die Akzeptanz aber über den Kreis der individuellen Genossenschaftsmitglieder hinaus gesteigert werden kann. Ebenso können besondere PV-Anlagen unter das BüGemG gefasst werden.

Eine bislang nicht konkret im Gesetzesentwurf geregelte Sondersituation nehmen Anlagen ein, die über Power Purchase Agreements lokale Wirtschaftskreisläufe unterstützen sollen, etwa bei der heimischen Wasserstoffproduktion oder bei der Einbindung in lokale Wärmenetze. Insbesondere die Wasserstoffproduktion ist mitunter auf günstige Energie aus Neuanlagen angewiesen (RFNBO-Kriterien). Da diese Anlagen



jedoch in der Regel nicht oder nur teilweise in das öffentliche Stromnetz einspeisen, sind sie von der Abrechnung gegenüber dem Netzbetreiber aus § 6 EEG nicht erfasst. Sämtliche Mehrkosten der Bürgerbeteiligung belasten somit den Strom als Ausgangsstoff für die lokale wirtschaftliche Entwicklung. Eine Option bestünde darin über eine Gemeindeöffnungsklausel in solchen Fällen eine Befreiung von BüGemG-Abgaben zu ermöglichen.

Zusammenfassung

Trotz einiger Anpassungen bleibt der vorgelegte Gesetzesentwurf hochproblematisch und gefährdet Arbeitsplätze und den klimagerechten Ausbau erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V. fordert daher:

- Ein moderates, aber dafür verpflichtendes Standardmodell entsprechend § 6 EEG in Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde des tatsächlich eingespeisten Stromes.
- Daher sollten Zahlungen in allen Beteiligungsmodellen ausschließlich an die Gemeinden erfolgen, denen dann eine Auszahlung an BürgerInnen freisteht.
- Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, die einseitig verpflichtend definiert (§3 (3) wird, lehnen wir ab und empfehlen eine Verschiebung in den Optionskatalog §3 (4).



Beantwortung von Fragen zur Anhörung

1. Tragfähigkeit der Cent-Sätze (Wind): Bei welchen Strompreis- und Zinsannahmen sind 0,6 ct/kWh (Wind gesamt, Standardmodell I 0,3+0,3) bzw. 0,4 ct/kWh dauerhaft tragfähig, ohne dass Projekte, die unter den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen in Mecklenburg-Vorpommern realisiert werden können, künftig kippen? Bitte Annahmen zu Pachtquote, Vollkosten und Ertragslage (z. B. 6,5 MW-WEA) offenlegen. Kontext: Standardmodell I und Mindestwerte in § 3 und Begründung.

Bereits heute kippen Projekte unter den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen. Die große Konkurrenz bei den EEG-Ausschreibungen hat zu rapide sinkenden Erlösaussichten geführt, während Kosten in den vergangenen Jahren stiegen. Die Betrachtung einzelner Standorte, die eine Idealauslegung mit sehr großen Anlagen zulassen, ist für die Beurteilung der Angemessenheit nicht zielführend, da sehr viele Faktoren die Wirtschaftlichkeit beeinflussen können. Die vom BMWE beauftragte Studie zur Kostensituation Wind an Land² (Dezember 2025) hat die Stromgestehungskosten systematisch untersucht. In Kombination mit jüngsten Ausschreibungsergebnissen zeigt sich, dass unter Annahme des Standardmodells viele Standorte nicht mehr wirtschaftlich beplant werden können.

2. Tragfähigkeit der Cent-Sätze (PV): Bei welchen Strompreis- und Zinsannahmen sind 0,2 ct/kWh (Pflichtbaustein: 0,1 + 0,1 ct/kWh für Gemeinde/Einwohner) bzw. bis zu 0,3 ct/kWh (Kappung bei frei verhandelten Modellen) dauerhaft tragfähig, ohne dass Projekte kippen? Bitte die zugrunde gelegten Parameter offenlegen.

Bei Projekten für Freiflächenphotovoltaik führt die große Konkurrenz durch die EEG-Ausschreibung bereits zu erheblichen Reduzierungen der Planungen. Alle Faktoren, die die Wirtschaftlichkeit neuer Projekte negativ beeinflussen, müssen daher als Knockoutkriterium gesehen werden. Für Photovoltaik besteht die beste Lösung daher in einer pflichtigen Umsetzung des § 6 EEG. Insbesondere die Aufteilung von 0,1 Cent/kWh an die EinwohnerInnen scheint nicht sinnvoll, da hier ein hoher Aufwand relativ kleinen Beträgen gegenübersteht, die außerdem für den Vorhabenträger nicht erstattet werden können und somit ein schwerwiegender Standortnachteil sind.



3. Wie beurteilen Sie die avisierte Höhe der pflichtigen Beteiligung von jeweils 0,2 ct/kWh für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der
 - a) grundsätzlichen Wirtschaftlichkeit von Wind- und Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern?

Siehe Antwort auf Frage 1 und 2 sowie beigefügter Stellungnahme

- b) möglichen Auswirkungen auf das Zuschlagsverfahren für die Errichtung dieser Anlagen über die Ausschreibungen der Bundesnetzagentur?

Es ist davon auszugehen, dass sich der Wettbewerb in den BNetzA-Ausschreibungen weiter verschärft. Jegliche Beteiligungskosten, die über § 6 EEG hinausgehen sind ein starker Wettbewerbsnachteil für BewerberInnen aus Mecklenburg-Vorpommern. Insbesondere vor dem Hintergrund der sehr schwachen Ausbauzahlen in den vergangenen Jahren sowohl bei Wind als auch bei PV droht Mecklenburg-Vorpommern auch zukünftig abgehängt zu werden.

4. Was spricht für die im Gesetzentwurf vorgesehene Spanne bei der Beteiligung an Windenergieanlagen von 0,2 bis 0,6 ct/kWh bzw. bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen von 0,1 bis 0,3 ct/kWh – auf welcher Grundlage basiert diese Bemessung?

Grundsätzlich ist ein Gesetz, das Verhandlungen ermöglicht und hierfür einen Rahmen setzt zu begrüßen. Die Energiewirtschaft hat sich jedoch in den vergangenen Jahren als sehr volatiles Geschäftsfeld präsentiert. Dazu passen langfristig festgeschriebene Abgaben, die einen erheblichen Teil des Umsatzes abschöpfen nicht. Zu hohe BüGemG-Abgaben sind ein erheblicher Risikofaktor für die Finanzierung künftiger Projekte. Die überhöhte Erwartungshaltung der Gemeinden hat bereits im vergangenen Jahr zu eher problematischen Verhandlungssituationen geführt und gefährdet so auch den Abschluss erfolgreicher Projekte.

5. Warum sollte eine freiwillige Beteiligung nicht über die festgelegte Obergrenze von 0,6 bzw. 0,3 ct/kWh hinausgehen dürfen?

Die hohe Konkurrenz um die EEG-Ausschreibungen führt dazu, dass Überschüsse bereits dort abgeschröpft werden. Dies ist zielführend, da so Strompreise insgesamt sinken, was der Wirtschaft und der Allgemeinheit zugutekommt.



Die erwähnten Obergrenzen sind darum bereits jetzt hoch problematisch und stellen einen beispiellosen Wettbewerbsnachteil dar (s.o.). Letztlich müssen alle Ausschüttungen an Gemeinden oder BürgerInnen über die Vermarktungserlöse der Anlagen refinanziert werden. Hierbei besteht die Gefahr, dass der Strompreis langfristig insgesamt steigt, was bekanntermaßen ein volkswirtschaftlich unerwünschter Effekt ist. Noch höhere BüGemG-Abgaben würden mittelbar zu höheren Strompreisen führen und so das Ziel der EEG-Ausschreibungen konterkarieren.

6. Wie bewerten Sie die Möglichkeit der Absenkung der Ersatzzahlung bei Gefährdung der Wirtschaftlichkeit (§ 11 Abs. 3)?

Grundsätzlich ist die Berücksichtigung von Härtefallregelungen ein positives Signal. Wir gehen davon aus, dass ohne Härtefallregelung der Ausbau von Windkraft in MV praktisch gestoppt würde. Obschon Härtefallregelungen die Ausnahme bleiben sollten, bedingt die wirtschaftliche Situation, dass vermutlich sehr viele dementsprechende Anträge gestellt würden.

Hierbei betrachten wir es als sehr problematisch diese Beurteilung an Dritte abzutreten, da die Tiefe der Prüfung zur fachlichen Beurteilung mit hohem Arbeitsaufwand verbunden sein wird. Wir sehen es als wahrscheinlich an, dass diese Arbeitsbelastung zu Verzögerungen durch die zuständigen Stellen führen wird. Eine verbindliche Frist zur Bearbeitung solcher Anträge ist im Gesetz bislang nicht definiert.

Solche Verzögerungen führen dann wiederum zu Unsicherheit bei den Beteiligten und könnten sich auch negativ auswirken, wenn die Gebotsabgabe gegenüber der Bundesnetzagentur beeinträchtigt würde.

Sollte die Gefährdung der Wirtschaftlichkeit außerdem nicht anerkannt werden, könnten Investoren mit den Projekten scheitern und bisherige Planungsleistungen gingen verloren – dann stände vermutlich auch der Klageweg offen und würde zu weiteren behördlichen Lasten führen.

Nur durch eine angemessene Beteiligungskulisse, die auch in wettbewerblich schwierigen Phasen die Möglichkeiten der Vorhabenträger nicht übersteigt, können solche Szenarien vermieden werden. Die sicherste Variante ist hierbei die verpflichtende Anwendung des § 6 EEG.

Weiterhin ist die isolierte Beurteilung einzelner Projekte möglicherweise auch grundsätzlich irreführend, da mit Erlösen aus erfolgreichen Projekten weniger



erfolgreiche oder scheiternde Projekte mitfinanziert werden müssen. Wenn die Beteiligung stets so ausgestaltet wird, dass Vorhaben nur knapp wirtschaftlich sind, ist dieser Ausgleich nicht mehr möglich und behindert so weitere Planungen. Dies gilt insbesondere für regionale Planungsbüros, die in der Regel Risiken nicht durch große Rücklagen abfedern können.

7. § 6 EEG spricht von tatsächlich eingespeister (und teils fiktiver) Strommenge; der Entwurf stellt auf tatsächlich produzierte Strommenge ab (wie zwischenzeitlich im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Seite 2 von 4 Endkundenmärkte, des Netzausbau und der Netzregulierung“ [27.08.2024] vorgesehen („erzeugte“)). Welche Auswirkungen hat die in Mecklenburg-Vorpommern gewählte Formulierung auf Beteiligungshöhe, Risikoverteilung bei Abregelung und die Anrechenbarkeit von § 6 Abs. 2/3 EEG-Zahlungen? Bitte mit Beispielen.

Siehe einleitende Stellungnahme

8. Ist der Start der 1-Jahres-Frist bereits mit B-Plan-Beschluss (oder ersatzweise Baugenehmigung) praxistauglich (§ 10 Abs. 2)? Wäre eine Kopplung an Genehmigungs-/ Finanzierungsreife sinnvoller, um erzwungene Ersatzbeteiligungen zu vermeiden?

Siehe Beantwortung Frage 10.

9. Welche Checklisten, Musterverträge und Prüfkriterien braucht es, damit die 3-Monats-Frist zur Behördliche Wirksamkeitsprüfung (§ 6 Abs. 4) kein Nadelöhr wird? (Bitte Mindestunterlagen nennen.)

Es ist davon auszugehen, dass zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen in der Regel hinreichend eindeutig sind und nur in Ausnahmefällen beanstandet werden müssen. Das Zustandekommen der Vereinbarung hat außerdem keine aufschiebende Wirkung auf die Inbetriebnahme; die Vereinbarung (oder notfalls die Ersatzbeteiligung) wird ab Inbetriebnahme gültig.

Ob es zur Beurteilung Checklisten, Musterverträge und Prüfkriterien bedarf, hängt maßgeblich von einer etwaigen Ausführungsverordnung ab und kann gegenwärtig nicht näher bestimmt werden.



Zentral dürfte sein, ob die zu erwartende erbrachte Leistung seitens des Vorhabenträgers den Anforderungen in Cent/kWh entspricht. Im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung müssen die gesetzlich definierten Kriterien überprüft werden.

10. Sind die im Entwurf vorgesehenen Verhandlungs- und Abschlussfristen (Wind § 6; PV § 10) kompatibel mit EEG-Auktions-/PPA-Timings? Welche Anpassung wäre praxistauglich?

Es erscheint aus unserer Perspektive nicht sinnvoll diese Startpunkte (Genehmigungen) und eine Frist zu setzen, wenn zu diesem Zeitpunkt das Ergebnis der Ausschreibung und somit die Wirtschaftlichkeit noch nicht feststeht.

Eine Gesetzliche Frist ist erst mit Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses sinnvoll.

11. Welche Auswirkungen hat die Verhandlungspflicht auf Projektlaufzeiten, Planungssicherheit und Investitionsentscheidungen?

Die Verhandlungspflicht wird unsererseits nicht als grundlegend kritisch eingestuft. Selbstverständlich erzeugt die Notwendigkeit (und Pflicht) zu verhandeln zusätzlichen Aufwand und birgt Risiken, die im schlechtesten Fall auch zum Abbruch von Projekten führen können.

12. Verstehen Sie § 3 Abs. 3 so, dass die Gemeinde verlangen kann und der Vorhabenträger einen Anteilskauf anbieten muss; ohne Ausweichmöglichkeit auf Standardmodell I oder freie Modelle? Welche Vor-/ Nachteile sehen Sie?

Dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs nach kann die Gemeinde ein entsprechendes Angebot verlangen. Wir interpretieren diesen Passus als eine Option auf eine dann verpflichtende gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Diese lehnen wir ab. Unserer Auffassung nach handelt es sich dabei um einen schwerwiegenden Eingriff in die unternehmerische Freiheit, der zudem den administrativen und rechtlichen Aufwand erhöht.

13. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Verhandlungspflicht zwischen Betreibern und Gemeinden – als realistische Chance oder als zusätzliche Bürokratie?



Es ist nicht auszuschließen, dass in bestimmten Konstellationen eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung auch als von allen Parteien zu bevorzugende Lösung etabliert wird. Die bisherige Erfahrung mit dem BüGemG in Mecklenburg-Vorpommern zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall ist und vor allem die Unternehmen wegen des zusätzlichen Aufwands einer kommunalen Beteiligung davon Abstand nehmen. Es wäre daher zu bevorzugen, wenn die gesellschaftsrechtliche Beteiligung lediglich als Option im Baukasten nach §3(4) im finalen Gesetz Eingang findet.

Überdies ist zu kritisieren, dass neben der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung eine nicht nach EEG § 6 erstattungsfähige weitere Bürgerbeteiligung stattfinden muss. Wir schlagen vor diese 0,2 Cent/kWh als reine Gemeindeabgabe zu fassen.

Die Fragen 14-19 erfassen die kommunale Perspektive und werden nicht von uns beantwortet.

20. Welches Modell ist aus Ihrer Sicht für Kommunen/Betreiber am wenigsten bürokratisch und datenschutzsicher: Kommunale Plattform, Strompreisgutschrift über EVU oder Haushaltsdirektzahlung? Welche Kosten pro Zahlfall sind realistisch?

Wir sprechen uns eindeutig dafür aus, dass die Vorhabenträger ausschließlich eine jährliche Zahlung an die Gemeinden entrichten und so keinen geschäftlichen Kontakt mit den EinwohnerInnen haben. Kommunen sollten dann frei entscheiden dürfen, auf welche Art und Weise die Einnahmen verwendet werden, inklusive einer möglichen Auszahlung an BürgerInnen. Dies ist die datensparsamste und unbürokratischste Möglichkeit der Verteilung der Einnahmen, die so auch die geringsten Kosten verursacht. Personenbezogene Daten werden dabei ausschließlich von den Behörden verwendet, die ohnehin über diese verfügen.

21. Stellt der aktuelle Gesetzentwurf für Sie eine bürokratische Entlastung aus Sicht der Vorhabenträger sowie der Kommunen im Vergleich zur vorhergehenden Regelung dar?

Die bisherige BüGemG-Praxis sieht eine arbeitsintensive kommunale Beteiligung vor, von welcher über eine Ausnahmeregelung abgewichen werden kann. Da die



Ausnahmenregelungen unterschiedlich ausfallen, kann die Frage nicht pauschal beantwortet werden.

Offenkundig sieht der aktuelle Gesetzesentwurf ein kompliziertes Gefüge von möglichen Verhandlungslösungen vor. Die Aufteilung von Einnahmen aus Erneuerbaren Energien an sehr viele Akteure ist auch automatisch aufwändig und steht vermutlich in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

22. Wie kann und sollte die Umsetzung sowie die Kontrolle der Beteiligungsvereinbarungen erfolgen?

Wir gehen davon aus, dass über die Beteiligung eine Vereinbarung geschlossen wird, deren Kontrolle seitens der Empfänger erfolgt.

23. Würde eine Onlineplattform, über die Beteiligungsansprüche digital erfasst und jährlich nachgewiesen werden können, die Verwaltungspraxis vereinfachen und Transparenz fördern?

Sicherlich wäre es wünschenswert, wenn insbesondere etwaige direkte Beteiligungen von EinwohnerInnen unbürokratisch und digital verwaltet werden könnten. Gleichzeitig schätzen wir den Aufwand ein zuverlässiges und rechtssicheres Portal zu schaffen als sehr hoch ein und vermuten zudem, dass hierfür die Zeit bis zur Einführung des Gesetzes nicht ausreicht.

24. Wie lässt sich vermeiden, dass die geplanten Regelungen übermäßig bürokratisch oder intransparent werden?

Wir befürworten eine Vereinfachung des Auszahlungsmechanismus: Vorhabenträger rechnen jährlich gegenüber den Gemeinden ab, die Gemeinde sorgt anschließend für die sachgerechte und transparente Verwendung der Mittel.

25. Wie beurteilen Sie die avisierte Höhe der pflichtigen Beteiligung von jeweils 0,2 ct/kWh für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Akzeptanzsteigerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Bevölkerung im Umfeld dieser Anlagen?



Das vorliegende Gesetz bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem beabsichtigten Ausbau Erneuerbarer Energien und der dafür als nötig unterstellten Akzeptanz für die Errichtung der Anlagen.

Grundlegend wäre zu beurteilen, welche Teile der Bevölkerung von der beabsichtigten Wirkung erreicht werden können. Hierbei ist davon auszugehen, dass bestimmte Teile der Bevölkerung die Energiewende grundlegend ablehnen und sich auch nicht durch finanzielle Beteiligung umstimmen lassen. Ein deutlich größerer Teil der Bevölkerung befürwortet allen Umfragen folgend jedoch die Energiewende und auch konkrete Projekte in ihrem unmittelbaren Umfeld. Diese Gruppe benötigt keine weiteren Zugeständnisse und wird ebenfalls von der Gesetzeswirkung verfehlt. Zwischen diesen Polen existiert ein Spektrum aufgeschlossener bis skeptischer Menschen, die sich möglicherweise durch eine angemessene Bürgerbeteiligung für Vorhaben gewinnen lassen. Ob das vorliegende Gesetz geeignet ist, lokal komfortable Mehrheiten für die Errichtung von Anlagen zu erzeugen, hängt daher bereits maßgeblich von der ursprünglichen Zusammensetzung der Einstellungen der jeweiligen Bevölkerung vor Ort ab.

Die potenziell erreichbaren Bevölkerungsanteile werden jedoch nicht zwangsläufig durch eine entsprechende Beteiligung positiv beeinflusst. Der Erfolg der Maßnahmen hängt neben der erwarteten Höhe des Zugewinns für direkte Bürger- und eher indirekte Gemeindenbeteiligung von vielen Faktoren ab und ist schwer vorhersehbar.

Hinsichtlich der Höhe der Beteiligung ist ebenfalls zu beachten, dass die gemeindlichen und individuellen Effekte stark von der tatsächlichen Konstellation etwaiger Projekte abhängen: Entfallen beispielsweise die Abgaben von nur 2 oder von 4 Anlagen auf die Gemeinde und werden etwaige Einnahmen durch 200 oder 400 AnwohnerInnen aufgeteilt? - Hier setzen Skaleneffekte ein, die bewirken können, dass die individuellen Ausschüttungen deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben oder aber sehr hohe Einnahmen auf nur wenige Menschen verteilt werden.

26. Die Novelle des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sieht explizit die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vor. Wie bewerten Sie dieses direkte Partizipieren an der Energiewende für die Akzeptanz entsprechender Anlagen vor Ort?



Siehe Antwort auf Frage 25.

27. Welche Vor- oder Nachteile sehen Sie in einer direkten Bürgerbeteiligung mit Rechtsanspruch im Vergleich zu einer Beteiligung über die Gemeinden?

Ergänzend zur Beantwortung von Frage 25: Selbstverständlich kann vermutet werden, dass eine direkte Beteiligung auch individuell die Zustimmung zur Errichtung Erneuerbarer Anlagen bewirkt

Gleichzeitig ist offensichtlich, dass die direkte Beteiligung auch ihren Zweck verfehlen kann (Mitnahmeeffekte, Gleichgültigkeit, Reaktanz).

Nachteilig ist zweifelsfrei der hohe Verwaltungsaufwand für Auszahlungen. Eine vollständige Abrechnung lediglich gegenüber der Gemeinde vermeidet diesen Aufwand und kann in Verantwortung der Gemeinde auf EinwohnerInnen aufgeteilt werden.

28. Ist die vorgesehene Beteiligungshöhe aus kommunaler Sicht ausreichend, um Akzeptanz und Zustimmung in der Bevölkerung zu fördern?

Siehe Antwort auf Frage 25

29. Welche Wirkung hat eine jährliche Strompreiserlösgutschrift oder direkte Auszahlung im Vergleich zu kommunalen Beteiligungsfonds auf die Akzeptanz der Bevölkerung

Je nach Ausgestaltung droht eine Strompreiserlösgutschrift (über einen speziellen Stromtarif) noch weniger als entsprechende Zuwendung wahrgenommen zu werden. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass dieses Modell wegen seiner augenscheinlichen Plausibilität in Zusammenhang mit den lokal existierenden Anlagen zwar politisch sinnvoll erscheint, aber in der Praxis nur selten nachgefragt wird und außerdem mit enorm hohem Aufwand verbunden ist.

30. Sind Unter-/ Obergrenzen (Wind gesamt 0,2-0,6 ct/kWh; PV 0,1-0,3 ct/kWh) hinreichend klar – insbesondere die Ausnahmen bei gesellschaftsrechtlicher Beteiligung/Realteilung sowie die einheitliche Anwendung zwischen Standard- und freien Modellen (§ 3 Abs. 7; § 8 Abs. 4)?

Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen haben ergeben, dass die genaue Auslegung des Gesetzes sowie die Beurteilung von Vereinbarungen durch das



Energieministerium, etwaige Anwendungen von Härtefallregeln und das Fehlen einer zu erwartenden Ausführungsverordnung große Unsicherheiten erzeugen.

Auch im Hinblick auf diese Problemstellung wäre es zu empfehlen eine verbindliche und vor allem unbürokratische Lösung zu finden, die sich en an den § 6 EEG anlehnt.

31. Wie rechtssicher schätzen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf ein bzw. erwarten Sie Klagen gegen das novellierte Gesetz?

Wir erwarten, dass Vorhabenträger grundsätzlich bereits heute gewillt sind durch Zugeständnisse an die Gemeinde die Chance auf ein Einvernehmen zu verbessern. Viele Unternehmen haben ein hohes Interesse gemeinschaftlich mit den Kommunen zu guten Lösungen zu kommen. Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf hierfür Spielräume eröffnet.

Gleichzeitig ist zu erwarten, dass es im Einzelfall Auseinandersetzungen über die Anwendung und Interpretation des Gesetzes geben wird.

Die größten Probleme identifizieren wir jedoch bei grundlegenden Fragen: (1) Ist das Gesetz geeignet, das erklärte Ziel zu erreichen und leistet es so einen positiven Einfluss auf die Klimaschutzbemühungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, oder überwiegt der Effekt, dass durch Wettbewerbsdruck und Wirtschaftlichkeitserwägungen zu viele Projekte scheitern, weil das vorliegende Gesetz Vorhabenträger übermäßig belastet?

(2) Ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit verletzt, um den Eingriff in die Berufsfreiheit noch rechtfertigen zu können?

Unserer Auffassung nach ist sehr wahrscheinlich, dass das vorliegende Gesetz deutlich negative Effekte nach sich zieht und beide Fragen negativ beantwortet werden können. In diesem Fall erwarten wir tatsächlich, dass das Gesetz erfolgreich beklagt wird.

Wir raten daher dringend dazu, das Gesetz zu vereinfachen und es im Hinblick auf die Höhe der Beteiligung an den § 6 des EEG anzulehnen.

32. Welche Gründe sprechen gegen verbindliche Transparenzpflichten (z. B. ein öffentliches Register oder eine Onlineplattform)?

Es darf befürchtet werden, dass das Verhältnis von Aufwand und Nutzen nicht hinreichend ist.



33. Auf Bundesebene konnte sich die GroKo bei der EEG-Novelle 2021 nur auf eine Soll-Regelung hinsichtlich der Beteiligung von Gemeinden einigen und blieb damit hinter den Erwartungen der Fachöffentlichkeit und betroffenen Regionen und Bürger deutlich zurück. Vor dem Hintergrund eines drohenden Flickenteppichs der länderspezifischen Beteiligungsgesetze, für wie wichtig erachten Sie pflichtige und verbindliche Regelungen für Gemeinden und betroffene Bürgerinnen und Bürger auf Bundesebene?

Wir teilen die Einschätzung und Kritik an der vorherigen Bundesregierung nicht, befürworten jedoch eine bundeseinheitliche Regelung, die dann auch Probleme der Wettbewerbsverzerrung und einen Überbietungswettbewerb der Bundesländer aushebeln würde.

34. Welche Modelle haben sich in anderen Bundesländern oder EU-Staaten bei direkter Bürgerbeteiligung an Energieprojekten bewährt?

Es gibt nur wenige Analysen, die Aufschluss zu dieser Fragestellung bieten. Empirische Erhebungen aus der Praxis, die Effekte der Beteiligung auch quantitativ beschreiben, sind uns unbekannt. In vielen anderen Bundesländern sind Beteiligungsgesetze zudem jünger als in Mecklenburg-Vorpommern, sodass auch aus diesem Grund kaum eine Bewertung möglich ist. Zudem besteht die Gefahr falscher Schlüsse: Modelle, die beispielsweise in Schleswig-Holstein gut funktionieren, müssen nicht die beste Lösung für MV sein. So setzt die Beteiligung von BürgerInnen an Gesellschaften Kapital voraus, welches zwischen aber auch innerhalb der Bundesländer nicht gleich verteilt ist.

Rein subjektiv scheint die Idee, dass Gemeinden von Einnahmen profitieren und so in die Lage versetzt werden, gemeinwohlorientierte Projekte umzusetzen, häufig als positives Gesamtkonzept bewertet zu werden.

35. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf den Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft?

Da es keine Ausnahme für Anlagen gibt, die zur Erreichung der RFNBO-Kriterien für Grünen Wasserstoff errichtet werden, ist davon auszugehen, dass auch diese Anlagen die Kosten für das BüGemG auf die Stromgestehungskosten anrechnen müssen. Da die Kosten für Grünen Wasserstoff maßgeblich von der Verfügbarkeit und dem Preis Grünen Stroms abhängen, stellt das BüGemG einen eklatanten Wettbewerbsnachteil für die Wasserstoffwirtschaft dar und dürfte auf Grund der



ohnehin bereits schwierigen Entwicklung dazu beitragen, dass die Wertschöpfung künftig in anderen Bundesländern stattfindet.

36. Trägt der Entwurf Ihrer Einschätzung nach dazu bei, Akzeptanz zu steigern, Bürokratie und Rechtsunsicherheiten zu minimieren; wo und wo nicht ist dies der Fall?

Bereits heute bemühen sich viele Vorhabenträger um eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden und können so möglicherweise auch die Akzeptanz Ihrer Projekte verbessern – messbar ist dies jedoch nicht. Während aber in den vergangenen Jahren noch größere Margen erzielt werden konnten, von denen eine Bürgerbeteiligung auch finanzierbar war, hat sich die Marktsituation nunmehr dahingehend geändert, dass die große bundesweite Konkurrenz um die EEG-Ausschreibungen nur noch knapp kalkulierte Projekte zulässt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass unter diesen Gegebenheiten projektbezogen eine höhere finanzielle Beteiligung von Gemeinden und BürgerInnen überhaupt möglich ist.

Dementsprechend unterstützt das Gesetz bei Inkrafttreten zwar den Prozess, verbessert die Ergebnisse vermutlich jedoch kaum und trägt so vermutlich auch nur unwe sentlich zur Erhöhung der Akzeptanz bei. Insbesondere die direkte Bürgerbeteiligung wird einen hohen Verwaltungsaufwand erzeugen, welcher kaum im Verhältnis zu etwaigen Akzeptanzsteigerungen stehen dürfte.

37. Welche Textänderungen (präzise Normvorschläge) empfehlen Sie, um Wirtschaftlichkeit, Klarheit und Vollzug zu verbessern?

Wir empfehlen als Standardmodell eine verpflichtende Anwendung des § 6 EEG und davon abweichend ein Baukastenprinzip, welches die gesellschaftsrechtliche Beteiligung als einvernehmliche Option beinhaltet.

38. Welche Verbesserungen sehen Sie im Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zur bestehenden Regelung?

Siehe Beantwortung Frage 36.

39. An welchem Stellen sehen Sie am Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenausbaus in Mecklenburg-Vorpommern Änderungsbedarf?

Siehe Beantwortung Frage 37.